



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Mitglieder-Information

Risikoabsicherung und Vermögensaufbau für eine Auslandsreise

1. Auswirkungen auf die Risikoabsicherung im Überblick

Beim Urlaub im Ausland ist die Auslandsreisekrankenversicherung unverzichtbar. Der Abschluss sollte nur bei einer der Gesellschaften erfolgen, die in Finanztest, Zeitschrift der Stiftung Warentest, das Qualitätsurteil „sehr gut“ erhalten haben.

Es sollte überprüft werden, ob sich der bestehende Haftpflicht-Versicherungsschutz auf das Urlaubsziel erstreckt (Geltungsbereich z. B. in der Kfz- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung). Im Urlaub können zusätzliche Haftungsrisiken aus der Anmietung von Fahrzeugen, Hotelzimmern oder Ferienwohnungen / -häusern entstehen. Eine spezielle Reisehaftpflichtversicherung ist allerdings ebenso überflüssig, wie der Abschluss einer gesonderten Reiseunfallversicherung.

Ist die Reise mit hohen Reisekosten verbunden, so ist der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wichtig. Der Vertrag sollte auch für den Fall Leistungen vorsehen, dass die Reise abgebrochen oder verspätet beendet wird.

Vom Abschluss einer Reisegepäckversicherung ist abzuraten. Viele Risiken sind in der Hausratversicherung abgedeckt. Selbst der Totalverlust des Reisegepäcks ist in der Regel finanziell zu verkraften. Auch nach dem Fortfall des Alles-oder-Nicht-Prinzips werden die Versicherer in vielen Fällen einen Schaden nur zum Teil ersetzen.

Bei Reisen mit dem eigenen Auto ist ein Autoschutzbrief sehr wichtig. Besonders kostengünstig erhält man ihn als Zusatzversicherung seiner Kfz-Versicherung.

Der Abschluss von Kaskoversicherungen ist nicht unproblematisch. Eine Teilkaskoversicherung mit einem Kurzzeittarif für die Autoreise gibt es nicht. Eine Reisevollkaskoversicherung könnte sehr teuer sein.

Wer im Ausland einen Mietwagen fährt, sollte im Rahmen seiner KFZ-Versicherung oder seiner Privathaftpflicht die so genannte „Mallorca-Klausel“ vereinbaren. Bei Fahrten im außereuropäischen Ausland ist die Traveller-Police des ADAC dringend zu empfehlen.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuhl.de

<http://vs.djv.de>

2. Checkliste Risikoabsicherung

2.1 Unverzichtbar: Haftpflichtversicherungsschutz auf Auslandstauglichkeit prüfen

Haftungsrisiken bergen immer ein enormes Schadenpotential. Sie sind daher vorrangig und umfassend abzusichern. Es sollte überprüft werden, ob sich der bestehende Versicherungsschutz auf das Urlaubsziel erstreckt (Geltungsbereich z. B. in der Kfz- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung). Im Urlaub können zusätzliche Haftungsrisiken aus der Anmietung von Fahrzeugen, Hotelzimmern oder Ferienwohnungen/ -häusern entstehen. Eine spezielle Haftpflichtversicherung nur für eine Auslandsreise ist hingegen überflüssig. Schließlich sollte der Versicherungsschutz auch vor- und nach der Auslandsreise bestehen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.2 Unverzichtbar: Auslandsreisekrankenversicherung

Wer den Urlaub im Ausland verbringt, sollte unbedingt eine Auslandsreisekrankenversicherung mit sehr guten Bedingungen abschließen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch für Versicherte in der privaten Krankenversicherung (PKV).

Gesetzliche Krankenversicherte sollten vor Reisebeginn die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC - European Health Insurance Card) bei der Krankenkasse beantragen. Sie gilt in allen Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz, in Island, Liechtenstein, Norwegen. Für Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien gilt nur ein eingeschränkter Anspruch.

Die EHIC kann auf der Rückseite der deutschen elektronischen Patientenkarte oder der Krankenversicherungskarte ausgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, sollte eine gesonderte EHIC beantragt werden. Mit der EHIC rechnet die ausländische Krankenkasse mit der deutschen Krankenkasse ab. Vor Reisebeginn ins Ausland sollte daher die Krankenversicherungskarte geprüft werden.

Im EWR-Ausland bzw. in der Schweiz kann jeder Arzt oder Zahnarzt frei gewählt werden, wenn dieser berechtigt ist, im jeweiligen ausländischen Krankenversicherungssystem Versicherte zu behandeln. Diese Wahlfreiheit gilt auch für Behandler, die ihren Beruf auf Grundla-



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

ge einer EU-Richtlinie ausüben. Für die Erstattung der Kosten müssen der gesetzlichen Krankenkasse auf jeden Fall detaillierte Rechnungen vorlegt werden. Kosten eines Rücktransports nach Deutschland und Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Aufenthaltsstaat gehören, sind ausgeschlossen.

Nähere Informationen für die einzelnen Länder gibt es bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), www.dvka.de

Eine einzige Ausnahme gilt für Mitglieder der GKV, die aufgrund bestehender chronischer Vorerkrankungen oder ihres Alters keinen privaten Versicherungsvertrag erhalten. Sie haben auch außerhalb der genannten Länder gegenüber der GKV über einen Zeitraum von sechs Wochen einen Leistungsanspruch. Vor Reisebeginn sollte der Sachverhalt allerdings mit der gesetzlichen Kasse geklärt werden.

Versicherte in der PKV haben bei fast allen Krankheitskostenvolltarifen einen zeitlich unbefristeten Versicherungsschutz für Reisen innerhalb Europas. Zeitlich befristet gilt dies in der Regel weltweit. Trotzdem sollten eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen werden, da die Normaltarife oft keinen oder nur begrenzten Versicherungsschutz für Rücktransporte aus dem Ausland bieten.

2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die wichtigsten Leistungen sind der Ersatz der Kosten für

- ambulante und stationäre Heilbehandlungen,
- den Transport zum Behandler,
- die ärztlich angeordneten Medikamente, Heilmittel und so weiter,
- schmerzstillende Zahnbehandlungen,
- den Rücktransport nach Deutschland und
- die Bergungskosten bei einem Todesfall im Ausland.
- Wer Kinder mit in Urlaub nimmt, sollte darauf achten, ob auch „Roomin-In“-Kosten mitversichert sind, schließlich möchte man die Kleinen im Ausland vermutlich nicht gerne alleine im Krankenhaus zurücklassen. Ebenfalls sollte die Notfallbetreuung von Kinder mitversichert sein.

Ausgeschlossen sind Kosten, die entstehen, wenn

- Zweck der Reise die Behandlung war,
- eine Behandlungsbedürftigkeit schon vor der Reise feststand,
- Krankheiten oder Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- Krieg oder innere Unruhen vorhersehbar waren,
- Entzugsbehandlungen oder Psychotherapien durchgeführt wurden,



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

- Zahnersatz beziehungsweise Kronen angefertigt wurden oder kieferorthopädische Maßnahmen erfolgten,
- Hilfsmittel wie Brillen oder Hörgeräte angefertigt wurden,
- Schwangerschaftsuntersuchungen durchgeführt wurden, ausgenommen akute Komplikationen.

2.1.2 Altverträge beziehungsweise Verträge mit unzureichenden Leistungen unbedingt kündigen

Nach der letzten Untersuchung der Stiftung Warentest (Finanztest, Heft 6 / 2013) erfüllen mittlerweile viele untersuchte Tarife die Kriterien für das Qualitätsurteil „sehr gut“. Es ist sehr sinnvoll, Altverträge beziehungsweise Verträge mit unzureichenden Leistungen zu kündigen und zu einem Anbieter mit „sehr gut“ getesteten Tarifen zu wechseln.

Man erhält dann unter anderem folgende verbraucherfreundliche Regelungen:

- Die Kosten für den Rücktransport werden übernommen, wenn dieser sinnvoll und vertretbar ist oder wenn die stationäre Behandlung länger als 14 Tage dauern wird.

In Altverträgen, aber auch bei aktuellen Verträgen mit unzureichenden Leistungen findet man Anbieter, die den Rücktransport im Krankheitsfall nur dann bezahlen, wenn er „medizinisch notwendig“ und im Ausland „ärztlich angeordnet“ wurde. Die erste Voraussetzung dürfte wohl nur noch in den wenigsten Ländern zutreffen. Und eine solche Anordnung werden viele Ärzte schon aus Haftungsgründen selten aussprechen.

- Vorerkrankungen werden nur noch dann ausgeschlossen, wenn die Behandlung im Ausland geplant war.
- Der Versicherer zahlt auch über das Ende des Vertrages hinaus, wenn der Versicherte erst später transportfähig wird.
- Im Kriegsfall oder bei inneren Unruhen wird nur dann nicht gezahlt, wenn dies vorhersehbar gewesen ist oder man aktiv an den Kriegshandlungen teilnimmt.
- Im Todesfall werden die Rückführungskosten mindestens bis zu 5.000 Euro erstattet.
- Der Versicherer tritt in Vorleistung und kümmert sich selbst darum, ob er zum Beispiel von der GKV oder PKV eine Erstattung erhalten kann.

2.1.3 Notdienste in Ländern mit schlechter Krankenversorgung

Wer in Länder mit schlechter Infrastruktur in der Krankenversorgung reist, sollte unbedingt einen Anbieter wählen, dessen Notdienst nachweislich gut funktioniert. Andernfalls kann es



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

ihm passieren, dass er zwar einen Vertrag mit hervorragenden Leistungen hat, aber nicht weiß, wie er im Notfall zum nächsten geeigneten Krankenhaus kommt. Nach Finanztest, Heft 6 / 2013 ist dies bei den Anbietern mit der Qualitätsurteil „sehr gut“ lediglich bei der Hanse-Merkur, DFV und Würzburger der Fall.

2.1.4 Kosten

Auf dem Markt für Auslandsreise-Krankenversicherungen gibt es Jahrespolicen und solche für Einzelreisen. Letztere müssen vor jeder Reise neu abgeschlossen werden und sind daher nicht zu empfehlen. Jahrespolicen verlängern sich in der Regel Jahr um Jahr, wenn sie nicht gekündigt werden. Sie gelten für jede während der Vertragslaufzeit unternommene Reise. Allerdings darf eine vertraglich festgelegte Höchstreisedauer pro Reise (sechs bis acht Wochen) nicht überschritten werden. Die Jahresprämien betragen für Einzelpersonen zum Teil unter zehn Euro, Familientarife beginnen bei zirka 15 Euro. Allerdings sollten die Leistungen und nicht der Preis entscheidend sein.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.3 Wichtig bei hohen Reisekosten: Reiserücktrittskosten-Versicherung

Wer eine Reise bucht, die mit hohen Kosten verbunden ist, sollte unbedingt eine Reiserücktrittskosten-Versicherung für den Fall abschließen, dass die Reise unerwartet storniert werden muss. Dies gilt insbesondere bei der Buchung von Ferienhäusern, Pauschalreisen, Kreuzfahrten oder Fernflügen.

Tritt der Versicherungsfall ein, so kommt diese Versicherung für die Kosten auf, die durch die Stornierung entstehen. Allerdings sind neben dem Versicherungsnehmer nur bestimmte Personen versichert und die Rücktrittgründe ebenfalls beschränkt:

2.3.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die so genannten „Risikopersonen“. Dies sind die Angehörigen der versicherten Person sowie diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige, darüber hinaus auch diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Einschränkungen gibt es zum Teil, wenn die Versicherungsgruppe mehr als sechs Personen umfasst.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

2.3.2 Rücktrittsgründe

Versicherte Gründe sind Tod, Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit der versicherten Personen. Weiterhin zählen zu den Rücktrittsgründen Schäden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen.

Es gibt Gesellschaften, die den Schutz dahingehend ausdehnen, dass jemand wegen Arbeitslosigkeit die Reise storniert oder nach Arbeitslosigkeit wieder einen Beruf findet. Letzteres gilt aber nur für den Fall, dass der Versicherte bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder zumindest arbeitssuchend gemeldet ist.

2.3.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ereignisse, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Darüber hinaus sind Gefahren durch Krieg, Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse und Kernenergie ausgeschlossen.

2.3.4 Umfang und Abschluss des Vertrages

Wichtig ist, dass die Versicherungssumme dem Reisepreis entspricht, damit außer dem üblicherweise anfallenden Selbstbehalt keine weiteren Zahlungen wegen Unterversicherung geleistet werden müssen.

Die Versicherung sollte auch die Kostenerstattung bei vorzeitigem Abbruch oder bei krankheitsbedingter verspäteter Rückkehr von der Reise umfassen. Dies kann für teure Pauschalreisen oder Kreuzfahrten wichtig sein.

Der Vertrag muss in der Regel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Alle Reiseteilnehmer müssen insbesondere dann namentlich im Antrag benannt werden, wenn eine Reisegruppe nicht aus einer Familie besteht.

2.3.5 Attest vom Facharzt und rechtzeitige Meldung

Unter dem Eindruck der Ereignisse vom 11. September 2001 sind viele Reisewillige von Flugreisen in die USA zurückgetreten. Sie legten dazu häufig Atteste Ihrer Hausärzte vor, in denen ihnen „Flugangst“ attestiert wurde. In diversen rechtskräftigen Entscheidungen wurde gerichtlich festgestellt, dass bei psychischen Erkrankungen ein Attest vom Hausarzt nicht genügt, sondern der Facharzt zu Rate gezogen werden muss (zum Beispiel AG München, AZ 213 C 12853/03, oder AG Hamburg, AZ 18B C 516/02). Um hier keine weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen zu provozieren, haben einige Gesellschaften diese Verpflichtung in ihre Versicherungsbedingungen aufgenommen. Eine Untersuchung dazu gibt es nicht, sodass nur der Blick in die Versicherungsbedingungen weiter hilft.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Wer fürchtet, seine Reise absagen zu müssen, sollte sofort seinen Versicherer informieren, auch wenn sie tatsächlich noch nicht absagt wird. Wer ohne zu informieren zunächst abwartet, ob er wieder gesundet, dann aber doch stornieren muss, bleibt nach dem Urteil des LG München AZ 15 S 4319/02 auf seinen Kosten sitzen. Insgesamt ist anzumerken, dass die Rechtsprechung zur Reiserücktrittskostenversicherung sehr verbraucherunfreundlich ist.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.4 Nicht zu empfehlen: Reisegepäckversicherung

Wer eine Hausratversicherung hat, benötigt in der Regel keine Reisegepäckversicherung. Das Gepäck gehört zum Hausrat und ist auf jeden Fall im europäischen Ausland zumeist bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme oder mit einer Summenbegrenzung von beispielsweise 10.000 Euro gegen folgende Gefahren geschützt: Raub, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Feuer, Leitungswasser, Sturm, gegebenenfalls weitere Elementarschäden wie Überschwemmung.

Verträge mit verbesserten Bedingungen bieten weltweiten Schutz. Beim Diebstahl aus dem Auto gilt bei den üblicherweise verwendeten Bedingungen folgende Besonderheit: Befindet sich das Auto in einem Gebäude (zum Beispiel Parkhaus), so ist der (Einbruch-)Diebstahl versichert, wenn der Wagen aufgebrochen und das Gepäck gestohlen wird. Steht das Fahrzeug außerhalb eines Gebäudes, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich in den Bedingungen so vorgesehen ist.

Vor Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes wurde von dieser Sparte auch deshalb abgeraten, weil gerade der einfache Diebstahl in Touristenzentren gerichtlich häufig als „grob fahrlässig“ verursacht und damit als nicht versichert abgestempelt wurde. Nach dem Fortfall des Alles-oder-Nicht-Prinzips kann es zwar sein, dass hier Bewegung in die Rechtsprechung gerät. Es bleibt dennoch bei dieser Aussage. Was soll es zum Beispiel nützen, wenn dann der Diebstahl einer Kette im Wert von 250 Euro mit der Begründung „teilweise grob fahrlässig“ durch 125 Euro ersetzt wird?

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

2.5 Falscher Versicherungsschutz: Unfallversicherung nur für die Reise

Spezielle Reiseunfallversicherungen sind nicht sinnvoll. Dies gilt auch für Unfallversicherungen. Wer invaliditätsbedingte Einkommensausfälle nach einem Unfall abzuschließen hat, sollte bei einem preisgünstigen Anbieter einen Vertrag abschließen, der ihn in allen Lebenslagen schützt – und nicht nur im Urlaub. Da es hier bei gleichen Leistungen Preisunterschiede bis zu 400 Prozent gibt, empfiehlt sich ein sorgfältiger Vergleich ganz besonders.

2.6 Bei Reisen mit dem eigenen Auto ganz wichtig: Autoschutzbrief

2.6.1 Die Leistungen im Autoschutzbrief

Aus einem Autoschutzbrief erhält man Leistungen, wenn das Fahrzeug oder der Fahrer ausfällt. Darüber hinaus werden organisatorische Hilfen angeboten. Die nachfolgend aufgezählten Leistungen kann man als Standard bezeichnen. Manche Gesellschaften übertreffen diesen; es gibt aber auch Anbieter, die nicht einmal diesen Standard erreichen. Vergleichstests dazu gibt es nicht.

- Leistungen, die sich auf das Fahrzeug beziehen: Unfall- und Pannenhilfe, Erstattung der Rückreisekosten nach Panne, Unfall oder Diebstahl, Transport des Fahrzeugs, Unterstellung des Fahrzeugs
- Leistungen die sich auf die Insassen beziehen: Medizinisch notwendiger Rücktransport, Kosten für den Rücktransport mitreisender Kinder und deren Begleitpersonen bei Tod oder Erkrankung des Fahrers, Besuchs-, Rettungs- und Bergungskosten bei schwersten Verletzungen

Darüber hinaus gibt es diverse organisatorische Hilfen wie Dokumentenbeschaffung, Vermittlung von Anwälten, Dolmetschern, Darlehen.

2.6.2 Abschluss des Autoschutzbriefs

Der klassische Weg zum Autoschutzbrief ist die Mitgliedschaft in einem Autoclub und dort der Abschluss des Schutzbriefs. Vorteil bei den großen Autoclubs: Man erhält zum Beispiel Schecks, die Pannenhelfer als Zahlung akzeptieren, so dass man nicht in Vorleistung treten muss. Ein großer Nachteil ist hier der Preis: Zwischen 45 und 85 Euro kostet der Vertrag im Jahr.

Wer keine Probleme mit der Vorleistung hat, sollte den Vertrag unbedingt bei seinem Autoversicherer abschließen. Der „Kampfpriest“ bei gleichen Leistungen liegt derzeit zwischen 2,50 und 7,50 Euro (im Jahr).

Bietet der Versicherer noch keine Schutzbriefleistungen, so sollte man überlegen, ob man dies zum Anlass nimmt, mit Vertrag für das Auto insgesamt zu einem anderen Versicherer zu wechseln. Dies macht allerdings nur dann Sinn, wenn sich bei ansonsten mindestens gleichen Versicherungsleistungen ein Anbieter findet, der eine gleiche oder günstigere Prämie anbietet.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.7 Bei Reisen mit dem eigenen Auto nicht ganz unproblematisch: Kaskoversicherung

Eine Teilkaskoversicherung mit einem Kurzzeittarif für die Autoreise gibt es nicht. Die Versicherer bieten aber für Fahrten ins Ausland befristete Vollkaskotarife an. Der Wunsch nach einer solchen Versicherung ist verständlich, weil man sich im Schadensfall nicht mit einem Versicherer oder Verursacher im oder aus dem Ausland auseinandersetzen muss. Vor Abschluss sollte man sich allerdings ganz genau über die Prämienhöhe erkundigen. Je nach Zielland kann diese trotz Kurzzeittarif in ihrer Höhe einem Jahresbeitrag für die „normale“ Vollkaskoversicherung entsprechen, die übrigens auch auf der Reise gelten würde.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.8 Bei Mietwagen ganz wichtig: Mallorca-Klausel oder Traveller-Police

Wer im Ausland bei einem ganz besonders günstigen Anbieter ein Auto mietet, läuft Gefahr, dass die vereinbarte Versicherungssumme im Schadensfall nicht ausreicht und man selbst zum Ersatz herangezogen wird.

Betroffene sollten für Fahrten in Europa, auf den Kanaren oder Madeira in ihrer eigenen Kfz-Haftpflicht-Police die so genannte Mallorca-Klausel vereinbaren. Sie erhalten dann für von ihnen verursachte Unfälle einen Haftpflichtschutz, wie sie ihn in Deutschland vereinbart haben.

Wer in Deutschland kein Fahrzeug angemeldet hat, sollte sich im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung einen Anbieter suchen, der die Mallorca-Klausel auch in dieser Sparte anbietet.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Für Fahrten außerhalb von Europa gibt es bei einigen Kfz-Versicherern die so genannte Traveller-Police. Wenn der eigene Versicherer sie nicht anbietet, kann man sie separat beim ADAC abschließen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

3. Vermögensaufbau

Auswirkungen auf den Vermögensaufbau im Überblick

Durch eine Auslandsreise, insbesondere bei einer langandauernden oder teuren, kann sich die Liquiditätssituation eines Haushaltes ändern. Es macht Sinn insbesondere die kurzfristigen Anlagen und Verbindlichkeiten zu überprüfen.

3.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Ein Urlaub kostet Geld. Sofern hierfür kurzfristige Verbindlichkeiten aufgenommen wurden, sollten diese schnellstmöglich zurückgeführt werden.

Die Kosten für die Führung eines Girokontos, beispielsweise die laufende Kontoführungsgelbühr oder die Zinssätze bei Inanspruchnahme eines Dispositionskredites, unterscheiden sich erheblich. Ein Vergleich sollte durchgeführt werden. Bereits ein Zinsunterschied von 5% pro Jahr –in der Praxis keine Seltenheit- macht bei einem Dispo von 2.000 € pro Jahr einen Unterschied von 100 € aus. Kommen dazu noch Kosten für die Kontoführung und ggf. für eine Kreditkarte, können Kosten von einigen 100 € pro Jahr gespart werden.

[Hier geht es zum Girokontenvergleich.](#)

3.2. Kurzfristige Anlagen

Wurden für den Urlaub kurzfristige Anlagen aufgelöst, ist zu empfehlen, den Liquiditätspuffer wieder aufzufüllen. Generell sollten 2-3 Monatsgehälter auf einem Tagesgeldkonto oder Sparbuch verfügbar und nicht längerfristig gebunden sein. Die Zinsen auf den Tagesgeldkonten unterscheiden sich zwischen den Anbietern erheblich. Wer beispielsweise 10.000 € künftig statt für 0,5% für 2% anlegt, kann sich über einen Zusatzgewinn von 150 € pro Jahr freuen.

[Hier geht es zum Tagesgeldkontenvergleich.](#)



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler e.K.
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Angaben zur Reise:

Reiseteilnehmer _____ Geb. datum _____

Die Reise ausschließlich privat ausschließlich beruflich

privat und beruflich

Reisedauer von _____ bis _____

Reiseziele _____

Kosten der Reise _____ €

Besonderheiten eigenes Kfz wird benutzt Kfz wird im Ausland gemietet

Schiffsreise

Ich / wir verreisen mehrfach pro Jahr

Ich / wir verreisen eigentlich jedes Jahr ins Ausland

Die maximale Reisedauer einer privaten Reise beträgt _____ Wochen

Die maximale Reisedauer einer beruflichen Reise beträgt _____ Wochen bzw.
_____ Tage

Versicherungsschutz in Krisen-/ Kriegsgebieten wird gewünscht.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Mandant/-in: _____